

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Bescheid, Teilgebiet "Bei den Apfelbaumfeldern"



Teil B: Textliche Festsetzungen

- I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.F.d. der Bekanntmachung vom 22.09.2004 (BGBl. I S. 3414), Neufassung durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3534) und der BauVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) Neufassung durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3719)
- A) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauVO)
- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)
- 1.1 Zulässige Nutzungen:
- Wohngebäude
 - das der Veranlassung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht absehbare Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- 1.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen (§ 4 Abs. 3 BauVO):
- Betriebe des Bahnbereichs
 - sonstige nicht absehbare Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
- 1.3 Unzulässige Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauVO):
- Gastwirtschaften
 - Tankstellen
- B) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauVO) (Siehe Nutzungscharaktere)
- 1 Grundflächenzahl / Zulässige Grundfläche (§§ 17, 18 BauVO) (Siehe Nutzungscharaktere)
- 2 Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 BauVO)
- Die aus der festgesetzten GRZ von 0,4 resultierende zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauVO darf nur durch die Flächen von Gärten, Stellplätzen mit ihren Zufahrten und umgrenzten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauVO bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauVO).
- 3 Höhe baulicher Anlagen
- 3.1 Oberer Messpunkt für die maximale Oberkante ist die absolute Höhe bezogen auf den höchsten Punkt des Maßstabes.
- Oberer Messpunkt bei Flachdächern ist die höchste Punkt der Attika. Falls ein Stiegeisengiebel hergestellt wird, ist der höchste Punkt des Stiegeisengiebels analog dem vorgenannten Satze als oberer Messpunkt heranzuziehen.
- Nicht mit zurechnen sind technische Aufbauten wie Schornsteine, Antennen, Aufzugschächte.
- 3.2 Unterer Messpunkt ist die je Baugrundstück in der Planzeichnung eingezeichnete Höhe. Bei Zusammenlegung von mehreren Grundstücken ist der untere Messpunkt durch Interpolation der jeweils festgesetzten Höhen zu ermitteln.
- 3.3 Die maximale Oberkante für geneigte Dächer beträgt maximal 10,50 m, bei Flachdächern 7,0 m.
- Für Putzflächen sind Mindesthöhen anzuhalten. Diese betragen 5,0 m bezogen auf den Schnittpunkt Oberkante Dachstuhl mit Außenwand an der fester liegenden Traufseite des Putzes von Putzflächen. An der höheren Seite des Putzschals gibt die maximale Oberkante von 5,50 m.
- | Dachform | Maximale Oberkante in m über unterem Messpunkt |
|----------------------------|--|
| Betteldach | 10,5 |
| Kriegelwiesendach | 10,5 |
| Höhenversetztes Betteldach | 10,5 |
| Walldach | 10,5 |
| Zehndach | 10,5 |
| Putzdach | 8,5 |
| Flachdach | 7,0 |
- Die Flachdächer entspricht die Flöheöhe der maximalen Oberkante der Attika.
- 3.4 Maximal sichtbare Wandhöhe
- Die Wandhöhen zwischen Schnittpunkt angrenzender Gelände und Schnittpunkt Dachstuhl dürfen in richtiger Draufsicht auf das Gebäude an keinem Fassadenabschnitt ein Maß von 7,0 m überschreiten. Durch Dächer, Dachziegel, Vordächer und andere bauliche Auf- oder Einbauten in der Vertikalen unterbrochene Wände müssen das Maß von 7,0 m auch in Addition der vertikalen Wandhöhe bei richtiger Draufsicht auf den jeweiligen Fassadenabschnitt einhalten. Wände und Wandteile unter Gefälleflächen sind nicht mitzurechnen. Für diese gilt die oberer Wandhöhe des Wandraums in der Mitte zwischen den Schnitten der Wand mit der Dachstuhl.
- Ausgenommen sind Putzflächen. Hier gilt die maximale Oberkante an der höheren Traufseite.
- 3.5 Hinweis zu Höhenfestsetzungen
- Im Baugrundstück soll keine sichtbare Drei-Geschossigkeit zugelassen werden. Die Festsetzungen der maximalen Oberkante sowie zur maximal sichtbaren Wandhöhe sind kumulativ anzuwenden. Es besteht kein Anspruch auf Ausschöpfung aller Festsetzungen.
- C) Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Die Zahl der zulässigen Wohnungen pro Wohngebäude beträgt:
- bei einem Einzelehaus maximal 2 Wohneinheiten,
 - bei einem Doppelhaus maximal 4 Wohneinheiten je Doppelhaushälfte.
- D) Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Geringfügige Grenzüberschreitungen (max. 50 cm von Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randstreifen von Gehwegen, Fahrradwegen, Erleuchtungsanlagen etc. sind durch den Eigentümer zu dulden. Ferner ist zu dulden, dass Randstreifen (Fundamente) der Fahrbahn und der Gehwegbegrenzungen sowie Beleuchtungsanlagen, Strom- und Fernwärmeleitungen in angrenzende Grundstücke hineinragen können. Um für die Leuchten den in der RAS (Richtlinie für die Anlage von Straßen) vorgesehenen seitlichen Schutzraum für den Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m über Hochbord (0,5 m) zu erreichen, ist es unter Umständen erforderlich, dass die Leuchten auf Privatgrundstücken errichtet werden. Unter Umständen ist es erforderlich Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwohnern zu errichten, um die öffentliche Leuchtenanlage eine gleichzeitige Ausschöpfung der Straße zu erreichen. Die für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Arbeiten sind hinzunehmen. Auf die Duldungspflicht gem. § 128 BauGB wird hingewiesen.
- E) Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 1 Niederschlagswasserbewirtschaftung
- Zur Befestigung von Einfahrten, Stellplätzen und Hofflächen sind nur versickerungsfähige Beläge (z.B. offentypige Pflaster, Rasengittersteine, wasserbündende Decken, Schottersteinen etc.) mit einem Aufbaubereich von höchstens 0,8 (gem. DWA-A-138) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.
- 2 Allgemeine gründerische Festsetzungen
- Die entsprechend der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauVO nutzbaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzusehen.
- 3 Öffentliche Grünflächen
- Auf den öffentlichen Grünflächen im Wesentlichen im Bereich des Parkplatzes sind Abschnitte der Baualtkanten eine Tiefenlockerung des Oberbodens der vom Baubereich vertriebenen Bereiche durchzuführen.
- Um das geplante Versickerungsbecken in eine Tiefenlockerung des Oberbodens der vom Baubereich vertriebenen Bereiche durchzuführen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass das Baugrundstück eine Flächennutzung (Regelbauartnutzung UG 7 - Rheinisches Baugebiet, Grundnutzung) zu entwickeln.

Teil C: Hinweise und Empfehlungen

- 1 Hinweise zu Höhenfestsetzungen
- Im Baugrundstück soll keine sichtbare Drei-Geschossigkeit zugelassen werden. Die Festsetzungen der maximalen Oberkante sowie zur maximal sichtbaren Wandhöhe sind kumulativ anzuwenden. Es besteht kein Anspruch auf Ausschöpfung aller Festsetzungen.
- 2 Altstätten
- Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geschichtliche Aufgrabungen) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wiesbaden, Archäologie und Bodenschutz Team umgehend zu informieren. Auf Beachtung des Schutzes zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenschutts, insbesondere Altstätten, bei der Bauleistung und im Baurechtsgesetzgebung, 2002 wird hingewiesen.
- 3 Pflanzliste
- Pflanzliste Hecken - Privatflächen (Aufgrund der Wohnbebauung (z.B. Kinder) werden nur ungeladene oder wenig giftige Arten angegeben)
- Hecken und Sträucher
- Schreibecke:
- Handbüche - Carpinus betulus
 - Rotbuche - Fagus sylvatica
 - Liguster - Ligustrum vulgare
 - Waldahorn - Crataegus monogyna
 - Feldahorn - Acer campestre
- Festholzbaum:
- Schneidern - Prunus spinosa
 - Roter Hartriegel - Cornus sanguinea
 - Kornelkirsche - Cornus mas
 - Haselstrauch - Corylus avellana
 - Eberesche (Vogelkirsche) - Sorbus aucuparia
 - Schwarzer Holunder - Sambucus nigra
 - Wildrose (z.B. Echte Hundrose Rosa canina, Weinrose Rosa rugosissima oder Eberesche Rosa pratincola)
- Laub- und Hochstammgehölze
- Laubbäume: Lärche, Eiche, Buche
- Träutheide - Quercus petraea
- Vogelkirsche - Prunus avium
- Wilder Apfel - Malus sylvestris
- Wildrose - Pyrus pyralis
- Birne - Betula pendula
- Rotbuche - Fagus sylvatica
- Handbüche - Carpinus betulus
- Bergahorn - Acer pseudoplatanus
- Spitzahorn - Acer platanoides
- Esche - Fraxinus excelsior
- Weidenröschen - Tilia cordata
- Sonnenhille - Tilia platyphyllos
- Stieleiche - Quercus robur
- Feldahorn - Acer campestre
- Silberweide - Salix caprea
- Die regionaltypischen hochstämmigen Obstbäume müssen folgende Qualitäten aufweisen: 3 x 80 cm 14-16 cm
- Die regionaltypischen halbstämmigen Obstbäume müssen folgende Qualitäten aufweisen: 2 x 80 cm 8-10 cm
- 4 Landwirtschaft
- Durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und Tierhaltung, kann es zu Geruchs- und Geruchsentwicklungen kommen, die von den zukünftigen Anwohnern im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu dulden sind.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

z.B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Offene Bauweise
- Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Parkplätze
- Zweckbestimmung: Fußweg

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Hochwasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a u. 25b BauGB)

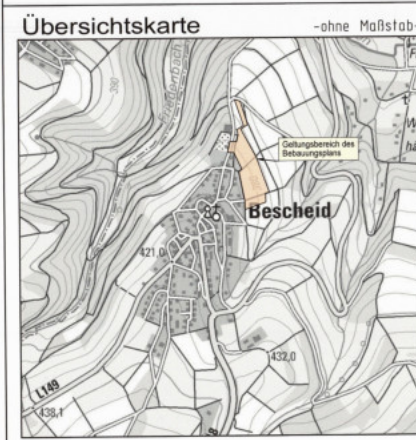
- Anpflanzen von Hecken

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planzeichen für Hinweise und Darstellungen

- Geplante Grundstücksgrenzen



Bebauungsplan der Ortsgemeinde Bescheid Teilgebiet "Bei den Apfelbaumfeldern" Verfahren gemäß § 13b BauGB

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3504). Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132). Es gilt die Planzeichnung (PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 132). Es gilt die Landesverordnung Rheinland-Pfalz (LandesV) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365). Hinweis: Der vorgenannte gezeichnete Grundriss gilt jeweils bei der Erlassung dieser Satzung geltend. Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtszustände aufgrund des Bundesgesetzes oder der Baunutzungsverordnung treten mit der Rechtsverordnung dieses Planes außer Kraft. Quellen der Normen, Richtlinien und Regelwerke Die Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlassung dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden bei der Verabschiedung der Satzung durch die Ortsgemeindeverwaltung, Hertenfeld, Langer Markt 17, 54411 Hertenfeld, während der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes bekanntgegeben. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen erfüllen die Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsvorschrift. Stand der Planunterlagen: Februar 2018 Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.10.2018 bis 07.12.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.	Die Planunterlagen sind dem Rat am 20.09.2018 nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen und am 25.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis 07.12.2018 nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung öffentlich aus- gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 31.
--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---